

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von ROCKWOOL Belgium NV

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 In diesem Dokument steht „**ROCKWOOL**“ für ROCKWOOL Belgium NV mit eingetragenem Sitz Oud Sluisstraat 5, BE-2110 Wijnegem, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nummer 0404.939.861, oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft. „**Vertrag**“ verweist auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen in Kombination mit den relevanten von ROCKWOOL erteilten Angeboten oder Auftragsbestätigungen bzw. geschlossenen Verträgen, in denen die Bedingungen und Bestimmungen für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen von ROCKWOOL an den Auftraggeber enthalten sind. „**Ware**“ bezeichnet unter anderem die Produkte, Materialien, Ersatzteile, Entwürfe, Werkzeuge, Geräte, Software, Lizenzen und alle damit zusammenhängenden Unterlagen, die von ROCKWOOL angeboten und geliefert werden. „**Dienstleistungen**“ steht für die Dienstleistungen und alle damit zusammenhängenden bzw. daraus hervorgehenden von ROCKWOOL zu liefernden Produkte, zu erbringenden Dienstleistungen und Ergebnisse. „**Auftraggeber**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag mit ROCKWOOL schließt.

Artikel 2 Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle heutigen und zukünftigen Angebote, Auftragsbestätigungen und/oder Verträge Anwendung, die ROCKWOOL einem Auftraggeber unterbreitet bzw. mit ihm abschließt, sowie auf ihre Erfüllung.
- 2.2 Die Anwendbarkeit etwaiger vom Auftraggeber verwendeter allgemeiner Einkaufsbedingungen wird ausgeschlossen. Abweichende Bedingungen oder Bestimmungen finden nur Anwendung, wenn und soweit diese separat ausdrücklich und schriftlich zwischen ROCKWOOL und dem Auftraggeber für jeden einzelnen Vertrag vereinbart wurden. In diesem Fall gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen auf jeden Fall zusätzlich zu den abweichenden Bedingungen oder Bestimmungen und finden auf jeden Streitpunkt Anwendung, der dort nicht umfassend geregelt wird.
- 2.3 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, erklärt sich der Auftraggeber, mit dem bereits ein Vertrag geschlossen wurde, auf den diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Anwendung finden, mit der Anwendung der Allgemeinen

Verkaufsbedingungen auf sämtliche weiteren Verträge einverstanden.

Artikel 3 Angebote, Aufträge und Verträge

- 3.1 Sämtliche Angebote von ROCKWOOL sind unverbindlich. Aufträge und Angebotsannahmen seitens des Auftraggebers sind unwiderruflich.
- 3.2 ROCKWOOL ist nur gebunden, wenn sie den Auftrag schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung begonnen hat.
- 3.3 Unrichtigkeiten in der Auftragsbestätigung von ROCKWOOL sind ROCKWOOL innerhalb von 2 Tagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen; andernfalls ist davon auszugehen, dass die Auftragsbestätigung eine richtige und vollständige Darstellung des Vertrags enthält und der Auftraggeber daran gebunden ist.
- 3.4 Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen seitens oder mit ihren Beschäftigten sind für ROCKWOOL erst verbindlich, wenn sie diese schriftlich bestätigt hat.
- 3.5 ROCKWOOL ist berechtigt, nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Dritte zur Ausführung des Auftrags einzusetzen.
- 3.6 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden umfassend Anwendung auf mögliche Vertragsänderungen.

Artikel 4 Daten

- 4.1 Der Auftraggeber gewährleistet die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm oder in seinem Namen ROCKWOOL zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. ROCKWOOL ist nicht verpflichtet, diese ihr zur Verfügung gestellten Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit zu prüfen.
- 4.2 ROCKWOOL ist erst zur (weiteren) Erfüllung des Auftrags verpflichtet, wenn der Auftraggeber sämtliche von ROCKWOOL verlangten Daten und Informationen zur Verfügung gestellt hat.
- 4.3 Falls ROCKWOOL die für die Erfüllung des Vertrags notwendigen Daten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vereinbarungsgemäß zur Verfügung stehen oder falls der Auftraggeber seinen Verpflichtungen in anderer Weise nicht nachkommt, hat ROCKWOOL außerdem das Recht, die dadurch entstandenen Kosten gemäß den bei ihr üblichen Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.
- 4.4 Sofern und soweit ROCKWOOL unmittelbar oder mittelbar Schaden erleidet, weil die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und/oder Informationen falsch

und/oder unvollständig sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, ROCKWOOL diesen Schaden vollständig zu ersetzen.

Artikel 5 Konformität

- 5.1 Sämtliche Angaben von ROCKWOOL zu Mengen, Qualität, Leistungen und/oder anderen Eigenschaften in Bezug auf ihre Waren und Dienstleistungen erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt. ROCKWOOL kann allerdings nicht gewährleisten, dass sich diesbezüglich keine Abweichungen ergeben. Daher stellen diese Angaben Näherungswerte dar und sind unverbindlich. Der Auftraggeber muss die Übereinstimmung mit den von ROCKWOOL angegebenen oder mit ROCKWOOL vereinbarten Mengen, Qualitätsangaben, Leistungen und/oder anderen Eigenschaften bei der Entgegennahme der Waren bzw. der Abnahme der Dienstleistungen überprüfen.
- 5.2 Abbildungen, Beschreibungen, Kataloge, Broschüren, Werbematerialien, Preislisten und auf der Website dargestellte Informationen und Angebote binden ROCKWOOL nicht.
- 5.3 Geringfügige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Reinheit und Qualität sind auf keinen Fall Anlass für eine Reklamation, die Verweigerung der Annahme der Lieferung, die Kündigung des Vertrags oder eine Verzögerung bei der Bezahlung des Preises.
- 5.4 Sämtliche technischen Anforderungen, die vom Auftraggeber an die zu liefernden Waren gestellt werden und die von den üblichen Anforderungen abweichen, muss der Auftraggeber bei Abschluss des Vertrags ausdrücklich mitteilen.
- 5.5 Wenn ROCKWOOL ein Modell, Muster und/oder Beispiel vorgeführt oder zur Verfügung gestellt hat, wird davon ausgegangen, dass dies nur als Hinweis vorgeführt oder zur Verfügung gestellt wurde: Die Eigenschaften der zu liefernden Waren können vom Muster, Modell und/oder Beispiel abweichen, es sei denn, ROCKWOOL hat ausdrücklich angegeben, dass die Lieferung dem vorgeführten oder zur Verfügung gestellten Muster, Modell und/oder Beispiel entspricht.
- 5.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm gegebenenfalls auf sein Ersuchen von ROCKWOOL erhaltenen Muster, Modelle und/oder Beispiele sorgfältig auf Fehler und Mängel zu untersuchen und diese umgehend korrigiert oder genehmigt an ROCKWOOL zurückzusenden.
- 5.7 Muster, Modelle oder Beispiele, die vom Auftraggeber genehmigt wurden, sind für

die Ausführung des Auftrags verbindlich und gelten als Bestätigung, dass die den Mustern, Modellen oder Beispielen vorangegangenen Tätigkeiten ordnungsgemäß und korrekt ausgeführt wurden. Produkte und Tätigkeiten, die auf der Grundlage entsprechend genehmigter Muster, Modelle und/oder Beispiele ausgeführt wurden, können daher keinen Anlass zu Beanstandungen geben.

- 5.8 Der Auftraggeber muss sich vergewissern, dass die von ihm in Auftrag zu gebenden und/oder in Auftrag gegebenen Waren und Dienstleistungen sämtlichen im Bestimmungsland dafür geltenden behördlichen Vorschriften entsprechen und allgemein für den vom Auftraggeber beabsichtigten Nutzungszweck geeignet sind. Der Auftraggeber trägt das Risiko für die Nutzung der Waren und Dienstleistungen sowie für deren Konformität mit den behördlichen Vorschriften.
- 5.9 Der Auftraggeber gewährleistet, dass er die bei ROCKWOOL erworbenen Waren und Dienstleistungen ausschließlich zu dem Zweck verwendet, zu dem ROCKWOOL die Waren verkauft hat und dabei die für den Auftraggeber und dessen Aktivitäten geltenden Gesetze und Vorschriften beachtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede erforderliche Mitwirkung, Einrichtungen und Angaben für eine Inspektion, Untersuchung oder Prüfung zur Bestätigung der in diesem Artikel enthaltenen Verpflichtung des Auftraggebers in Bezug auf die Nutzung der Waren durch den Auftraggeber und die Einhaltung der für den Auftraggeber und dessen Aktivitäten geltenden Gesetze und Vorschriften zu gewähren.
- 5.10 ROCKWOOL hält sich an sämtliche anwendbaren europäischen, US-amerikanischen, UN- und nationalen Ausfuhrbeschränkungen, aufgrund derer der Verkauf bestimmter Waren und/oder Dienstleistungen an bestimmte Staaten, Unternehmen und/oder Personen untersagt ist. Die Einhaltung dieser Ausfuhrbeschränkungen stellt unter keinen Umständen eine Schlechtleistung seitens ROCKWOOL dar.
- 5.11 Falls der Auftraggeber Waren und/oder Dienstleistungen in irgendeiner Weise weiterliefert, verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, sich strengstens an sämtliche in Artikel 5.10 genannten Ausfuhrbeschränkungen zu halten.
- 5.12 ROCKWOOL wendet einen Verhaltenskodex an, aus dem hervorgeht, dass ROCKWOOL und die ROCKWOOL-Gruppe ein hohes Maß an Integrität anstreben. Die ROCKWOOL-Gruppe hat sich der Initiative UN Global Compact angeschlossen, mit der sich die ROCKWOOL-Gruppe zu grundlegenden Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verpflichtet hat. ROCKWOOL erwartet von ihren Auftraggebern, dass sie dieselben Grundsätze

anwenden. Weitere Informationen zum Verhaltenskodex von ROCKWOOL finden Sie unter www.ROCKWOOLgroup.com.

- 5.13 ROCKWOOL wendet eine Whistleblower-Regelung an, um Dritten die Gelegenheit zu bieten, ernsthafte und sensible Bedenken im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Unternehmensethik zu melden.

Artikel 6 Geistiges Eigentum

- 6.1 Sämtliche Urheberrechte, Gebrauchsmusterrechte, Markenrechte, Patentrechte, Sortenschutzrechte, Datenbankrechte, Halbleiterrechte, Rechte am eigenen Bild, Rechte an nicht originalen Schriftstücken, Rechte an Domännennamen, Handelsgeheimnisse und sonstige (halb-)geistige Eigentumsrechte („**Geistiges Eigentum**“) in Bezug auf gelieferte Waren und erbrachte Dienstleistungen, den Entwurf, den Quellcode, die vorbereitenden Materialien und deren Bezeichnungen sowie in Bezug auf alles, was ROCKWOOL entwickelt, entwirft, herstellt oder zur Verfügung stellt, stehen jetzt und in Zukunft ausschließlich ROCKWOOL oder ihrem Lieferanten zu. Insbesondere ist ROCKWOOL alleinige Eigentümerin und Rechtsinhaberin des Urheberrechts, das an den von ihr bei der Vertragserfüllung erstellten Werken entstehen kann, auch wenn die betreffenden Tätigkeiten als separater Posten im Angebot oder in der Rechnung aufgeführt sind.
- 6.2 Der Auftraggeber erhält in Bezug auf das geistige Eigentum nur ein nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht verpfändbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, das darauf beschränkt ist, was erforderlich ist, um die Waren und das Ergebnis der Dienstleistungen für den vereinbarten Zweck und ausschließlich für sich selbst zu nutzen. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, Inhalte, Materialien oder Teile von Waren oder Dienstleistungen zu vervielfältigen, zu kopieren, anzupassen, umzuwandeln oder anderweitig zu bearbeiten.
- 6.3 Der Auftraggeber darf gegen keine Rechte an geistigem Eigentum verstoßen.
- 6.4 Soweit erforderlich und soweit das geistige Eigentum ROCKWOOL nicht bereits auf rechtlicher Grundlage zusteht, überträgt der Auftraggeber hiermit (gegebenenfalls im Voraus) das gesamte geistige Eigentum auf ROCKWOOL und tritt es hiermit an ROCKWOOL ab bzw. (falls eine Übertragung im Voraus gesetzlich nicht möglich ist) wird der Auftraggeber alle derartigen Rechte unverzüglich, nachdem diese entstanden sind, auf ROCKWOOL übertragen und an ROCKWOOL abtreten. Der Auftraggeber

gewährt ROCKWOOL jede erwünschte Mitwirkung und erteilt ROCKWOOL hiermit eine unwiderrufliche und bedingungslose Vollmacht, alle Formalitäten zu erfüllen, die erforderlich sind, um das geistige Eigentum auf den Namen von ROCKWOOL eintragen zu lassen, insbesondere die Unterzeichnung aller Formulare, Urkunden und Verträge, ohne dass dadurch Kosten für ROCKWOOL entstehen. Der Auftraggeber erkennt an und akzeptiert hiermit, dass die Waren bzw. das Ergebnis der Dienstleistungen als eine ausreichende Vergütung für diese Übertragung von geistigem Eigentum zu erachten sind.

- 6.5 Soweit geistiges Eigentum durch eine Hinterlegung oder Eintragung erworben werden kann, ist ausschließlich ROCKWOOL dazu befugt.
- 6.6 Falls zwischen ROCKWOOL und dem Auftraggeber ein Rechtsstreit über geistiges Eigentum entsteht, wird davon ausgegangen, dass ROCKWOOL die Berechtigte ist, bis der Auftraggeber einen Gegenbeweis erbringt.
- 6.7 Die von ROCKWOOL gemäß ihrer Gestaltung zu liefernden oder gelieferten Sachen oder ein wesentlicher Teil davon dürfen, auch wenn oder soweit daran kein Urheberrecht oder anderer gesetzlicher Schutz zugunsten von ROCKWOOL besteht, nicht ohne ihre schriftliche Zustimmung im Rahmen eines Produktionsprozesses vervielfältigt werden.
- 6.8 ROCKWOOL ist nicht verpflichtet, die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Sachen für den Auftraggeber aufzubewahren. Vereinbaren ROCKWOOL und der Auftraggeber, dass diese Sachen von ROCKWOOL aufbewahrt werden, erfolgt dies für die Dauer von höchstens einem (1) Jahr und ohne dass ROCKWOOL für die Eignung für eine wiederholte Nutzung haftet.
- 6.9 Durch die Erteilung eines Auftrags zur Vervielfältigung oder Reproduktion von durch geistiges Eigentum geschützten Objekten erklärt der Auftraggeber, dass kein Verstoß gegen das geistige Eigentum Dritter vorliegt. Der Auftraggeber schützt ROCKWOOL vor allen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Schäden, die sich aus einem solchen Verstoß ergeben.

Artikel 7 Preise

- 7.1 Von ROCKWOOL angegebene oder mit ROCKWOOL vereinbarte Preise gelten ab Werk (Ex Works gemäß Incoterms 2020) und zuzüglich MwSt. und anderer staatlich auferlegter Abgaben, jedoch einschließlich Verpackungskosten, es sei denn, dass schriftlich/ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

- 7.2 Falls ROCKWOOL zusätzliche Dienstleistungen erbringt, ohne dass dafür im Vertrag ausdrücklich ein Preis festgelegt wurde, bzw. falls es sich um einen Auftrag unterhalb eines von ROCKWOOL festgelegten Umfangs handelt, ist ROCKWOOL berechtigt, dafür eine angemessene Vergütung in Rechnung zu stellen.
- 7.3 Sollten sich nach der Angebotsabgabe und/oder dem Zustandekommen eines Vertrags die den Gestehungspreis bestimmenden Faktoren wie Steuern, Verbrauchsteuern, Zölle, Wechselkurse, Löhne, die Preise von Waren und/oder Dienstleistungen, die ROCKWOOL von Dritten oder anderweitig bezieht, ändern, ist ROCKWOOL zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt.
- 7.4 Sollten sich nach der Angebotsabgabe und/oder dem Zustandekommen eines Vertrags Wechselkursänderungen ergeben, wodurch die vereinbarten Preise in Euro höher ausfallen, ist ROCKWOOL berechtigt, diese Erhöhung an den Auftraggeber weiterzugeben, sodass kein Grund für eine Anpassung der Preise in einer anderen Währung besteht.
- 7.5 Ist ein Auftrag nach einem Entwurf, einer Zeichnung oder anderen Anweisungen des Auftraggebers auszuführen, ist ROCKWOOL berechtigt, dem Auftraggeber dafür einen separaten Preis in Rechnung zu stellen.

Artikel 8 Lieferzeit und Lieferung

- 8.1 Die von ROCKWOOL angegebenen und mit ihr vereinbarten Lieferzeiten sind Näherungswerte und nicht als endgültige Lieferzeiten anzusehen. Eine Überschreitung einer indikativen Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber weder zu einer Vergütung noch dazu, seine aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen nicht zu erfüllen oder auszusetzen. Der Auftraggeber ist jedoch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern und soweit ROCKWOOL den Auftrag nicht innerhalb einer vom Auftraggeber festgesetzten angemessenen Frist nachträglich erfüllt hat. ROCKWOOL braucht in diesem Fall keinen Schadensersatz zu zahlen.
- 8.2 Die Lieferfrist basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Arbeitsbedingungen und der rechtzeitigen Lieferung bzw. Erbringung der für die Vertragserfüllung durch ROCKWOOL benötigten Sachen und/oder Dienstleistungen. Falls infolge einer Änderung der Arbeitsbedingungen und/oder der nicht rechtzeitigen Lieferung bzw. Erbringung der von ROCKWOOL benötigten Sachen und/oder Dienstleistungen eine Verzögerung entsteht, wird die Lieferfrist erforderlichenfalls verlängert.

- 8.3 Die Lieferzeit wird um die Dauer der Verzögerung verlängert, die auf Seiten von ROCKWOOL infolge der Nichterfüllung einer sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung seitens des Auftraggebers oder einer vom Auftraggeber zu verlangenden Mitwirkung an der Vertragserfüllung entsteht.
- 8.4 ROCKWOOL liefert die Waren ab Werk (Ex Works gemäß Incoterms 2020), bestimmt allerdings, wie und von wem der Transport durchgeführt wird. Falls ROCKWOOL auf Ersuchen des Auftraggebers auch den Transport der Waren an den Auftraggeber durchführt oder durchführen lässt, tut ROCKWOOL dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist weiterhin die Lieferung ab Werk. Sorgt ROCKWOOL für den Transport, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Waren sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort in Empfang zu nehmen.
- 8.5 Wenn der Auftraggeber die Waren nicht bzw. nicht am vereinbarten Lieferdatum bzw. nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abholt bzw. abholen lässt bzw. nicht in Empfang nimmt, werden diese, solange ROCKWOOL dies wünscht, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert.
- 8.6 ROCKWOOL bestimmt, auf welche Art und Weise sowie durch welche Person(en) die Dienstleistungen erbracht werden, berücksichtigt dabei jedoch weitestgehend die Wünsche des Auftraggebers.
- 8.7 ROCKWOOL ist berechtigt, einen Vertrag in Teilen zu erfüllen und die Bezahlung des Vertragsteils zu verlangen, der erfüllt wurde.

Artikel 9 IKT-Dienstleistungen

- 9.1 Sind Softwareanwendungen, IaaS- und/oder IoT-Anwendungen bzw. damit zusammenhängende Supporttätigkeiten Bestandteil einer Ware oder Dienstleistung („**IKT-Dienstleistungen**“), gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Artikels.
- 9.2 Zur Feststellung der vom Auftraggeber mit den IKT-Dienstleistungen beabsichtigten Nutzung hat sich der Auftraggeber angemessen über die Erreichbarkeit seiner Ziele, die Eignung seiner Systeme und die mit den IKT-Dienstleistungen verbundenen Einschränkungen informiert. Der Auftraggeber ist für die Auswahl einer IKT-Dienstleistung verantwortlich. ROCKWOOL kann auf keinen Fall für die Auswahl oder Eignung einer IKT-Dienstleistung haftbar gemacht werden.
- 9.3 ROCKWOOL bietet dem Auftraggeber die Gelegenheit, vor der Ingebrauchnahme einen von ROCKWOOL festzustellenden Abnahmetest mit einer Dauer von maximal

zehn (10) Tagen durchzuführen (erforderlichenfalls nach Verknüpfung mit den Systemen des Auftraggebers), um die ordnungsgemäße Funktionsweise innerhalb seiner eigenen Umgebung zu testen. Reproduzierbare Fehler, die dabei zutage treten, werden von ROCKWOOL kostenlos behoben. Im Übrigen gilt, dass der Auftraggeber die IKT-Dienstleistung vorbehaltlich wesentlicher und sichtbarer Mängel in dem Zustand annimmt, in dem sie sich befindet. Die Nichtannahme eines Moduls oder eines Bestandteils berührt nicht die Verpflichtung zur Annahme der übrigen Teile einer IKT-Dienstleistung. Reparaturarbeiten nach Ablauf des Abnahmezeitraums stellen eine separate, nicht kostenlose IKT-Dienstleistung dar.

- 9.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist ROCKWOOL berechtigt, für die Zeit, die sie für die Erbringung einer IKT-Dienstleistung aufwendet, die bei ihr üblichen Vergütungssätze in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber bestätigt, dass Wartung, Unterstützung und Schulung der Benutzer nicht im Preis für die Erbringung einer IKT-Dienstleistung enthalten sind, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart.
- 9.5 ROCKWOOL gewährt bei der Beendigung zu den von ROCKWOOL festzustellenden Vergütungen eine angemessene Mitwirkung an der Migration zu einem nachfolgenden Dienstleister und stellt, wenn der Auftraggeber dies verlangt, in diesem Zusammenhang Verknüpfungen mit den Systemen des nachfolgenden Dienstleisters unter der Voraussetzung her, dass die Vertraulichkeit der Daten von ROCKWOOL gewährleistet ist.

Artikel 10 Höhere Gewalt

- 10.1 Wenn ROCKWOOL durch höhere Gewalt an der Vertragserfüllung gehindert wird, ist sie zur Aussetzung der Vertragserfüllung berechtigt. Der Auftraggeber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung von Schäden, Kosten oder Zinsen.
- 10.2 Unter höherer Gewalt sind unter anderem zu verstehen: extreme Witterungsbedingungen, Brand, Überschwemmungen, Unfall, Krankheit oder Streiks von Beschäftigten, Epidemie oder Pandemie und/oder die in diesem Zusammenhang behördlicherseits ergriffenen Maßnahmen, Betriebsstörungen, Stagnation beim Transport, Stromstörung, Cyberterrorismus oder andere Cyberangriffe, Sicherheitsstörfälle, vorsätzliche oder unabsichtliche Korrumpierung oder Verlust von Daten, störende gesetzliche Bestimmungen, Ausfuhrbeschränkungen, von ROCKWOOL nicht vorhergesehene Probleme bei der

Herstellung oder dem Transport der Waren, die nicht rechtzeitige Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen durch von ROCKWOOL beauftragte Dritte und sonstige nicht vom Willen von ROCKWOOL abhängige Umstände.

- 10.3 Im Falle höherer Gewalt ist ROCKWOOL berechtigt, jederzeit, mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliches Eingreifen in Bezug auf den nicht erfüllbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Situation der höheren Gewalt länger als sechs (6) Wochen an, ist auch der Auftraggeber berechtigt, in Bezug auf den nicht erfüllbaren Teil des Vertrags durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.4 Wenn ROCKWOOL beim Eintritt der Situation der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits zum Teil erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist sie berechtigt, den bereits erfüllten bzw. erfüllbaren Teil separat in Rechnung zu stellen, und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen separaten Vertrag.

Artikel 11 Mängel und Beanstandungen

- 11.1 ROCKWOOL gewährleistet die Eignung der gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen in Übereinstimmung damit, was der Auftraggeber aufgrund des Vertrags nach vernünftigem Ermessen erwarten darf. Sollten Mängel an den von ROCKWOOL gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen auftreten, wird sie nach alleinigem Ermessen von ROCKWOOL diese Mängel beseitigen (lassen), einen angemessenen Preisnachlass gewähren oder die betreffende Ware oder Dienstleistung erneut liefern bzw. erbringen.
- 11.2 Eventuelle Garantien werden von ROCKWOOL ausdrücklich in einem separaten Dokument unter den in diesem separaten Dokument umschriebenen Bedingungen abgegeben. Somit kann das Bestehen einer Garantie aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht abgeleitet werden.
- 11.3 Soweit eine unter Artikel 11.2 genannte Garantie abgegeben wird, sind von dieser Garantie auf keinen Fall Mängel abgedeckt, die auftreten bei oder (unter anderem) die Folge sind von:
- normalem Verschleiß;
 - einer anderen als der üblichen Nutzung, worunter auf jeden Fall eine Nutzung in einer anderen Branche als der Branche zu verstehen ist, an die die Lieferung erfolgt ist. Das schließt die Verwendung von Bremsen von

Flugzeugen ein;

- Nichtbefolgung von Anweisungen oder Vorschriften durch den Auftraggeber bzw. dessen Beschäftigte oder eine andere als die normalerweise vorgesehene Nutzung;
- unsachgemäßer Aufbewahrung, Instandhaltung oder Nutzung durch den Auftraggeber;
- Arbeiten durch Dritte, Montage/Installation oder Reparatur durch Dritte oder durch den Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ROCKWOOL;
- Anwendung einer staatlichen Vorschrift über die Art oder Qualität der verwendeten Materialien;
- nach Entwürfen, Zeichnungen oder anderen Anweisungen des Auftraggebers maßgefertigten und gelieferten Waren;
- Sachen, die ROCKWOOL vom Auftraggeber zur Bearbeitung oder Ausführung eines Auftrags zur Verfügung gestellt wurden oder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber verwendet wurden;
- Teile, die ROCKWOOL von Dritten bezogen hat, soweit diese Dritten ROCKWOOL keine Garantie gewährt haben;
- Verarbeitung der Waren durch den Auftraggeber, es sei denn, dass ROCKWOOL eine bestimmte Bearbeitungsweise ausdrücklich in ihrer Dokumentation, Broschüren u.dgl. angibt oder ohne irgendeinen Vorbehalt schriftlich gestattet hat; und
- Vandalismus, Witterungseinflüssen oder anderen externen Ursachen.

11.4 Eine mögliche Be- oder Verarbeitung der von ROCKWOOL gelieferten Waren erfolgt auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber schützt ROCKWOOL vor der Haftung für jegliche Ansprüche von Dritten, die sich aus einer Be- oder Verarbeitung der von ROCKWOOL gelieferten Waren ergeben.

11.5 Geringfügige Abweichungen sind nicht als Mangel zu erachten und vom Auftraggeber hinzunehmen. Abweichungen, die unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände nach vernünftigem Ermessen keinen oder einen nachrangigen Einfluss auf den Gebrauchswert der Waren haben, sind grundsätzlich als geringfügige Abweichungen zu erachten.

11.6 Jeder Anspruch erlischt, falls die Waren vom Auftraggeber oder in dessen Namen nicht ordnungsgemäß oder entgegen den von ROCKWOOL oder in ihrem Namen

erteilten Anweisungen transportiert, behandelt, genutzt, bearbeitet oder gelagert wurden bzw. falls die üblichen Maßnahmen/Vorschriften nicht beachtet wurden oder falls der Auftraggeber irgendeiner vertraglichen Verpflichtung gegenüber ROCKWOOL nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- 11.7 Der Auftraggeber muss die gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen sofort nach Erhalt eingehend prüfen, da andernfalls jeder Anspruch auf Widerspruch, Ersatz und/oder Garantie erlischt. Eine mögliche Beanstandung in Bezug auf die Menge der gelieferten Waren bzw. einen Transportschaden ist im Frachtbrief bzw. Lieferschein anzugeben; andernfalls stellen die im Frachtbrief bzw. Lieferschein genannten Mengen einen zwingenden Beweis gegen den Auftraggeber dar.
- 11.8 Der Auftraggeber muss etwaige Beanstandungen von Waren und/oder der Erfüllung eines Vertrags innerhalb von acht (8) Tagen, nachdem der Auftraggeber den Mangel entdeckt hat oder nach vernünftigem Ermessen hätte entdecken müssen, ROCKWOOL per Einschreiben mitteilen. In Ermangelung einer rechtzeitigen Beanstandung erlischt jeder Anspruch gegenüber ROCKWOOL.
- 11.9 Bei einer Reklamation des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, ROCKWOOL die Gelegenheit zu bieten, eine Inspektion durchzuführen und den Mangel festzustellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die reklamierten Waren für ROCKWOOL bereitzuhalten; andernfalls erlischt jeder Anspruch auf Erfüllung, Reparatur, Vertragsrücktritt und/oder (Schadens-)Ersatz.
- 11.10 Eine Rücksendung der verkauften Waren an ROCKWOOL aus welchem Grund auch immer kann nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung sowie nach Versand- und/oder anderen Anweisungen von ROCKWOOL erfolgen. Die Waren bleiben jederzeit auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Transport und alle damit verbundenen Kosten gehen auf Rechnung des Auftraggebers. ROCKWOOL erstattet die Transportkosten, wenn sich herausstellt, dass eine ROCKWOOL zuzurechnende Nichterfüllung vorliegt.
- 11.11 Eventuelle Mängel in Bezug auf einen Teil der gelieferten Waren berechtigen den Auftraggeber nicht zur Ablehnung oder Annahmeverweigerung der gesamten gelieferten Warensendung.
- 11.12 Der Auftraggeber muss ROCKWOOL etwaige Unrichtigkeiten in den Rechnungen von ROCKWOOL innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich mitteilen; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die

Rechnung genehmigt hat.

- 11.13 Eventuelle Beanstandungen sind kein Grund für eine Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers.
- 11.14 Nach Feststellung eines Mangels an einer Ware oder Dienstleistung ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche zur Vermeidung oder Minderung von Schäden notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, worunter ausdrücklich die eventuelle sofortige Beendigung der Nutzung, Ver- oder Bearbeitung und des Verkaufs zu verstehen ist.

Artikel 12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 ROCKWOOL behält sich das Eigentum an den gelieferten und den zu liefernden Waren vor, bis der Auftraggeber sämtliche Forderungen von ROCKWOOL in Bezug auf die gelieferten und die zu liefernden Waren vollständig erfüllt hat.
- 12.2 Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug, ist ROCKWOOL berechtigt, die ihr gehörenden Waren auf Kosten des Auftraggebers von dem Ort, an dem sie sich befinden, zurückzuholen bzw. zurückholen zu lassen. In diesem Zusammenhang ist ROCKWOOL berechtigt, die Geschäftsräume des Auftraggebers zu betreten.
- 12.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die noch nicht bezahlten Waren zu verpfänden oder das Eigentum daran zu übertragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von ROCKWOOL zu verwahren.

Artikel 13 Empfehlungen

- 13.1 ROCKWOOL bemüht sich nach besten Kräften darum, die mit ihrer Beratung und mit sonstigen von ihr zur Verfügung gestellten Informationen (einschließlich Berechnungen und Zeichnungen) beabsichtigten Ergebnisse zu erreichen, vergibt diesbezüglich aber keinerlei Garantie. Sämtliche von ROCKWOOL erteilten Ratschläge und sonstige von ROCKWOOL bereitgestellten Informationen sind daher vollständig unverbindlich und werden von ROCKWOOL als nicht bindende Informationen zur Verfügung gestellt.
- 13.2 Die von ROCKWOOL erteilten Ratschläge und sonstige von ROCKWOOL bereitgestellten Informationen sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Dritte können daraus keinerlei Ansprüche ableiten.

- 13.3 Mit Ausnahme der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ROCKWOOL ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, den Inhalt von Ratschlägen und sonstigen von ROCKWOOL bereitgestellten Informationen zu veröffentlichen oder in anderer Weise Dritten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 14 Bezahlung

- 14.1 Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, muss die Begleichung der Rechnungen von ROCKWOOL innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum in der in der Rechnung angegebenen Währung und ausschließlich auf die in der Rechnung angegebene Weise erfolgen.
- 14.2 ROCKWOOL ist stets berechtigt, eine Anzahlung oder Vorkasse und/oder eine anderweitige Sicherheit für die Zahlung zu verlangen.
- 14.3 ROCKWOOL ist berechtigt, Teillieferungen separat in Rechnung zu stellen.
- 14.4 Der Auftraggeber verzichtet auf jedes Recht auf Aussetzung und Verrechnung; ferner steht ihm kein Zurückbehaltungsrecht an den Waren zu. ROCKWOOL ist jederzeit berechtigt, ihre sämtlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den fälligen oder noch nicht fälligen Beträgen aufzurechnen, die vom Auftraggeber und/oder von mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen an ROCKWOOL zu zahlen sind.
- 14.5 Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, muss der Auftraggeber ohne weitere Inverzugsetzung über den Rechnungsbetrag Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der Bezahlung zahlen, wobei ein Teil eines Monats als vollständiger Monat gilt. Davon unbeschadet bleibt das Recht von ROCKWOOL, Ersatz für ihren vollständigen Schaden zu fordern.
- 14.6 Sämtliche mit der Beitreibung verbundenen Kosten gehen auf Rechnung des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % des beizutreibenden Betrags, aber mindestens 200,00 EUR.
- 14.7 Der gesamte Rechnungsbetrag ist bei nicht fristgerechter Zahlung einer vereinbarten Rate am Fälligkeitsdatum unmittelbar und in voller Höhe einklagbar. Das gilt ebenfalls, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wurde, der Auftraggeber einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, das Gesetz über die Kontinuität von Unternehmen (*Wet Continuïteit van Ondernemingen*) auf ihn für anwendbar erklärt wird und/oder wenn eine Pfändung zulasten des Auftraggebers vorgenommen wird. Tritt eine der

oben genannten Situationen ein, ist der Auftraggeber verpflichtet, ROCKWOOL davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

- 14.8 Vom Auftraggeber getätigte Zahlungen werden immer erst zur Begleichung der fälligen Kosten und anschließend zur Begleichung der fälligen Zinsen und danach zur Begleichung der ältesten einklagbaren Rechnungen verwendet, selbst wenn der Auftraggeber mitteilt, dass die Zahlung sich auf eine neuere Rechnung bezieht.

Artikel 15 Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

- 15.1 ROCKWOOL hat ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen und Dokumenten, die ROCKWOOL aus welchem Grunde auch immer in ihrem Gewahrsam hat oder haben wird, für alle Forderungen, die sie gegenüber dem Auftraggeber hat oder haben wird. ROCKWOOL hat das Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht gegenüber jedem, der die Herausgabe der Sachen oder Dokumente verlangt.
- 15.2 ROCKWOOL kann die in Artikel 15.1 genannten Rechte auch für die vom Auftraggeber im Zusammenhang mit den vorherigen und/oder bereits ausgeführten Aufträgen noch gegenüber ROCKWOOL offen stehenden Forderungen ausüben.

Artikel 16 Stornierung

- 16.1 Der Auftraggeber darf einen erteilten Auftrag nicht stornieren; storniert der Auftraggeber einen erteilten Auftrag dennoch ganz oder teilweise, ist er verpflichtet, ROCKWOOL sämtliche im Hinblick auf die Erfüllung dieses Auftrags nach vernünftigem Ermessen aufgewendeten Kosten, die Arbeiten von ROCKWOOL und den entgangenen Gewinn auf Seiten von ROCKWOOL zuzüglich der MwSt. zu ersetzen bzw. zu vergüten.

Artikel 17 Haftung und Haftungsschutz

- 17.1 Über die Bestimmungen in Artikel 11.1 hinaus hat der Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegenüber ROCKWOOL aufgrund von Mängeln an oder in Bezug auf die von ROCKWOOL gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, haftet ROCKWOOL daher nicht für unmittelbare und/oder mittelbare Schäden, worunter Sachschäden, unvorhersehbare Schäden, immaterielle Schäden, entgangene Gewinne, Gewinneinbußen, von Dritten erlittene Schäden, Reputationsschäden und alle anderen Folgeschäden fallen, es sei denn, es

liegt Vorsatz oder Betrug seitens ROCKWOOL vor.

- 17.2 ROCKWOOL haftet ferner nicht im oben genannten Sinne für Handlungen ihrer Beschäftigten oder anderer Personen, die in ihren Risikobereich fallen, einschließlich (grober) Fahrlässigkeit oder Vorsatz dieser Personen.
- 17.3 ROCKWOOL haftet nicht für Schäden welcher Art auch immer, die dadurch entstehen, weil oder nachdem der Auftraggeber die Waren nach der Lieferung be- oder verarbeitet hat, an Dritte weitergeliefert hat bzw. durch Dritte hat be- oder verarbeiten lassen oder an Dritte hat liefern lassen oder die Waren anders als zu den üblichen Zwecken genutzt und/oder außerhalb der eigentlichen Branche genutzt oder weitergeliefert hat. Das schließt die Verwendung von Bremsen von Flugzeugen ein.
- 17.4 ROCKWOOL haftet nicht für Schäden, falls die Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen infolge von Ausfuhrbeschränkungen, Embargos usw. nicht möglich ist.
- 17.5 ROCKWOOL haftet nicht für Ratschläge oder Empfehlungen, die sie dem Auftraggeber erteilt hat, es sei denn, dass diese Ratschläge oder Empfehlungen ausdrücklich Bestandteil einer bestimmten Dienstleistung sind. Im Falle einer bestimmten Dienstleistung gelten die sonstigen Haftungsbeschränkungen gemäß diesem Artikel 17. Der Auftraggeber stellt ROCKWOOL von der Haftung für alle Ansprüche von Dritten im Zusammenhang mit den von ROCKWOOL erteilten Ratschlägen oder geleisteten Anzahlungen frei.
- 17.6 ROCKWOOL haftet nicht für Abweichungen, Fehler und Mängel (oder deren Folgen), die in den vom Auftraggeber genehmigten oder korrigierten Mustern, Modellen oder Beispielen unbemerkt geblieben sind.
- 17.7 ROCKWOOL haftet nicht für die Verletzung von Patenten, Lizenzen und/oder anderen geistigen Eigentumsrechten Dritter durch die Nutzung der vom Auftraggeber oder in dessen Namen zur Verfügung gestellten Daten. ROCKWOOL haftet auch nicht für Beschädigung oder Verlust der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Halbfabrikate, Modelle und/oder sonstigen Sachen.
- 17.8 Der Auftraggeber stellt ROCKWOOL, ihre Beschäftigten und ihre zur Vertragserfüllung eingeschalteten Gehilfen von der Haftung für sämtliche Ansprüche Dritter frei, worunter auch Ansprüche aus Produkthaftung fallen, die ungeachtet der jeweiligen Ursache im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch ROCKWOOL stehen, und befreit ROCKWOOL von den in diesem Zusammenhang entstehenden

Kosten.

- 17.9 Schäden an Waren, die durch eine Beschädigung oder Zerstörung der Verpackung der Waren verursacht werden, gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 17.10 In allen Fällen, in denen ROCKWOOL zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet ist, übersteigt dieser auf keinen Fall den Rechnungswert der gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen, durch die oder in Zusammenhang mit denen der Schaden verursacht wurde. Ist der Schaden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von ROCKWOOL gedeckt, übersteigt der Schadensersatz außerdem niemals den Betrag, der im jeweiligen Fall tatsächlich von der Versicherung gezahlt wird.
- 17.11 Jede Forderung gegen ROCKWOOL, sofern diese nicht von ROCKWOOL anerkannt wurde, erlischt durch das bloße Verstreichen von zwölf (12) Monaten nach Entstehung der Forderung.
- 17.12 Der Auftraggeber stellt ROCKWOOL und ihre Beschäftigten von Ansprüchen Dritter (einschließlich behördlicher und/oder strafrechtlicher Bußgelder) frei. Das gilt auch für Beschäftigte von ROCKWOOL, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags aufgrund des Handelns oder Nichthandelns des Auftraggebers Schaden erleiden und/oder Schaden erleiden, weil vom Auftraggeber oder in dessen Namen zur Verfügung gestellte Daten oder Informationen falsch oder nicht vollständig sind.

Artikel 18 Beschäftigte von ROCKWOOL

- 18.1 Mit Ausnahme der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ROCKWOOL ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, mit einer Person, die bei ROCKWOOL beschäftigt ist oder in einem vorangegangenen Zeitraum von zwölf (12) Monaten bei ROCKWOOL beschäftigt gewesen ist, einen Arbeitsvertrag zu schließen, oder diese Person in anderer Weise Arbeiten für sich verrichten zu lassen, soweit diese Arbeiten nicht auf der Grundlage eines mit ROCKWOOL geschlossenen Vertrags stattfinden.
- 18.2 Das Verbot gemäß diesem Artikel gilt ab dem Datum des Zustandekommens des ersten Vertrags zwischen ROCKWOOL und dem Auftraggeber und endet nach Ablauf von (zwölf) 12 Monaten, nachdem der letzte Auftrag des Auftraggebers oder der letzte Vertrag mit dem Auftraggeber ausgeführt wurde.
- 18.3 Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß diesem Artikel 18 schuldet der Auftraggeber gegenüber und zugunsten von ROCKWOOL eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- EUR für jeden Verstoß und in Höhe von 250,- EUR für jeden

Tag, den der Verstoß andauert. Davon unbeschadet bleiben das Recht von ROCKWOOL auf Entschädigung für den durch den Verstoß verursachten Schaden und das Recht von ROCKWOOL, die Erfüllung dieses Vertrags zu verlangen.

Artikel 19 Schutz personenbezogener Daten

- 19.1 ROCKWOOL hält bei der Erhebung und (weiteren) Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Vertrags vom oder zugunsten des Auftraggebers ihre aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem niederländischen Gesetz vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (*Wet van 30 juli 2018 betreffende de bescherming van natuurlijke personen met betrekking tot de verwerking van persoonsgegevens*) und - ab deren Inkrafttreten - der ePrivacy-Verordnung und den damit verbundenen Gesetzen und Vorschriften hervorgehenden Verpflichtungen ein und trifft geeignete Schutzmaßnahmen.
- 19.2 Falls ROCKWOOL nach eigenem Ermessen als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO anzusehen ist, muss der Auftraggeber auf erste Aufforderung von ROCKWOOL zusätzlich zu den Bestimmungen in diesem Artikel gemäß dem von ROCKWOOL bereitgestellten Muster einen schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrag mit ROCKWOOL schließen und unterzeichnen.
- 19.3 Der Auftraggeber stellt ROCKWOOL frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbesondere Benutzer und Behörden), behördlich auferlegten Bußgeldern und Kosten (einschließlich Rechtsbeistandskosten), die auf eine Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

Artikel 20 Vertretung

- 20.1 Wenn der Auftraggeber im Namen von einer oder mehreren anderen Person(en) auftritt, haftet er unbeschadet der Haftung dieser anderen gegenüber ROCKWOOL so, als wäre er selbst Auftraggeber.
- 20.2 Falls ROCKWOOL einen Vertrag mit zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen schließt, haften alle Auftraggeber stets gesamtschuldnerisch und jeweils in voller Höhe gegenüber ROCKWOOL.
- 20.3 Falls ROCKWOOL einen Vertrag mit einem sich in der Gründung befindlichen Unternehmen schließt, haften die Gründer auch nach der Bestätigung des Vertrags

jeweils gesamtschuldnerisch und in voller Höhe.

Artikel 21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Auf den Vertrag/die Verträge zwischen ROCKWOOL und dem Auftraggeber findet belgisches Recht Anwendung.
- 21.2 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrechtsübereinkommen von 1980) und eventuelle nationale Vorschriften über Gesetzeskonflikte finden keine Anwendung auf den Vertrag/die Verträge zwischen ROCKWOOL und dem Auftraggeber und werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 21.3 Als Erfüllungsort für alle Aufträge gilt der Geschäftssitz von ROCKWOOL.
- 21.4 Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen ROCKWOOL und dem Auftraggeber werden ausschließlich dem zuständigen Richter am Gericht in Antwerpen, Standort Antwerpen, vorgelegt. Ferner ist ROCKWOOL abweichend von dieser Bestimmung jederzeit berechtigt, einen Rechtsstreit oder eine Forderung dem zuständigen Gericht an dem Ort vorzulegen, an dem der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder seinen tatsächlichen Sitz hat.

Artikel 22 Schlussbestimmungen

- 22.1 Die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen oder von Verträgen, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. ROCKWOOL und der Auftraggeber sind verpflichtet, Bestimmungen, die nichtig oder unwirksam sind oder angefochten werden, durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, deren Absicht weitestgehend mit der Absicht der nichtigen, unwirksamen oder angefochtenen Bestimmung übereinstimmt.
- 22.2 Für die Auslegung dieser Allgemeinen Bedingungen ist der niederländische Text maßgeblich.

Fassung 2022